

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Nr. 1/92 „Fachmarktzentrum Stendal, 2. Änderung“, Hansestadt Stendal

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 2 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 25.06.2021 bis einschließlich 26.07.2021, Trägeranschreiben vom 25.06.2021 (Äußerungsfrist bis 30.07.2021)

Hinweis: Die nachfolgend aufgeführten Anregungen beinhalten nur die gegebenen Anregungen in Bezug auf die Planung. Beigefügte Inhalte (wie z. B. Inhalts-wiedergaben der Planung, Unternehmensgliederungen und Ansprechpartner) wurden nicht aufgeführt.

Nr.	Anregung	Bemerkung der Verwaltung	Beschlussempfehlung
1a	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 204 – Bauwesen, Magdeburg		keine Stellungnahme
	–	–	–
1b	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 401 – Kreislauf- u. Abfallwirtschaft, Bodenschutz		Stellungnahme vom 05.07.2021
	Die Prüfung der beigebrachten Unterlagen ergibt, dass keine Belange meines Aufgabenbereichs berührt sind. Im relevanten Gebiet befindet sich keine Deponie, welche in meiner Zuständigkeit liegt. Hinweise: Für die Deponien der Klassen 0 und I ist die untere Abfallbehörde des Landkreises zuständig (§ 32 AbfG LSA). Für die Belange des Bodenschutzes ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zuständig (§ 18 Abs. 1 BodSchAG LSA).	Keine Stellungnahme erforderlich.	–
1c	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 404 – Wasser		Stellungnahme vom 07.07.2021
	Belange nicht betroffen	Keine Stellungnahme erforderlich.	–
1d	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 405 – Abwasser		Stellungnahme vom 07.07.2021
	Bezugnehmend auf § 4 BauGB wird festgestellt, dass sich Belange für das Sachgebiet Abwasser als obere Wasserbehörde nicht ergeben und keine grundsätzlichen Einwände gegen die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen. Die Zuständigkeit zur Umsetzung wasserrechtlicher Anforderungen obliegt der unteren Wasserbehörde des LK Stendal.	Keine Stellungnahme erforderlich.	–
1e	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz		Stellungnahme vom 08.07.2021
	keine Bedenken	Keine Stellungnahme erforderlich.	–

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Nr. 1/92 „Fachmarktzentrum Stendal, 2. Änderung“, Hansestadt Stendal

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 2 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 25.06.2021 bis einschließlich 26.07.2021, Trägeranschreiben vom 25.06.2021 (Äußerungsfrist bis 30.07.2021)

Nr.	Anregung	Bemerkung der Verwaltung	Beschlussempfehlung
2	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr -Referat 24 – Sicherung der Landesentwicklung		Stellungnahme vom 27.07.2021
	<p>Bereits zu dem Vorentwurf des vBP (Stand: August 2020) hatte ich mit der Stellungnahme vom 22.10.2020 (Az. 20221/32-00306.1) festgestellt, dass diese Planung nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich.</p> <p>Nach Prüfung der nunmehr vorgelegten Planfassung stelle ich fest, dass sich an dem Plankonzept keine Änderungen ergeben haben, die sich auf die raumordnerische Bewertung auswirken. Somit kann ich auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 22.10.2020 verweisen, die ich grundsätzlich aufrechterhalte.</p> <p>Gemäß § 2 (2) Nr. 10 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p><u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u.a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/ Bekanntmachung des o.g. Bauleitplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der wirksam gewordenen Satzung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>	Keine Bemerkung zur Stellungnahme erforderlich. Der Sachverhalt des Hinweises ist der Verwaltung bekannt.	–
3	Landkreis Stendal		Stellungnahme vom 29.07.2021
	<p><b>Umweltamt/ Untere Naturschutzbehörde:</b></p> <p>Dem Änderungsverfahren kann seitens der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) aus naturschutzfachlicher Sicht unter Einhaltung nachfolgend formulierter Auflagen zugestimmt werden.</p>	In Stellungnahme zu Bauleitplanverfahren können keine Auflagen erteilt werden. Die angeführten Punkte werden daher als Anregungen aufgefasst und behandelt.	Die Planung wird beibehalten.

<p><u>Auflagen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen sowie die Gehölzanpflanzungen, insbesondere die südlich gelegene Streuobstwiese, sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans auf ihr Vorhandensein und ihren Erhaltungszustand zu kontrollieren. Der Kontrolle sind die Festsetzungen und Angaben aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan „Fachmarktzentrum Stendal“ sowie dem Durchführungsvertrag vom 07./ 11.08.1992 (§ 1 Nr. 2, § 3) inklusive Zusatzvereinbarung vom 23.06.1994 zugrunde zu legen. Die Untersuchungsergebnisse sind zu dokumentieren und der UNB zur Verfügung zu stellen. Bei Feststellung von Kompensationsdefiziten und/ oder Mängeln in der Unterhaltungspflege sind diese zu beheben.</li><li>2. In Planzeichnung und Planzeichenerklärung sind die Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB unter Zuhilfenahme der Darstellungen aus dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 1/92 „Fachmarktzentrum Stendal“ und unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten darzustellen.</li><li>3. Sollten bauliche Maßnahmen an den Außenanlagen der Planfläche vorgesehen sein (Fassade, Grünanlagen), sind diese vorab auf Habitatfunktion zu überprüfen. Auf den Grünanlagen (Gehölze) ist für den Ausführungszeitraum der Umgestaltung der § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten.</li></ol> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Zu Auflage 1:</p> <p>Die Auflage 1 entspricht im Wesentlichen der Nebenbestimmung Nr. 1 aus der naturschutzfachlichen Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Änderung. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1/92 „Fachmarktzentrum Stendal“ festgesetzten Grünflächen sowie die Gehölzanpflanzungen, insbesondere die südlich gelegene Streuobstwiese, stellen Ersatzmaßnahmen zum naturschutzrechtlichen Eingriff dar.</p>	<p>Die Punkte zu 1 und 2 betreffen nicht die vorliegende Planung, da sie sich auf Regelungsinhalte und Flächen außerhalb ihres Änderungsbereichs beziehen. Es ist nach BauGB unmöglich, in einem Bebauungsplan Regelungen zu ändern oder festzusetzen, die Flächen außerhalb des Geltungs- bzw. Änderungsbereichs betreffen. Die Annahme, die vorliegende Planung würde hiervon abweichen, ist unzutreffend. Die in ‚Begründung‘ angeführte textliche Festsetzung Ziffer 7.2 wird lediglich im Geltungsbereich der vorliegenden Planung wirken können.</p> <p>Der Aufzählungspunkt 1 wird inhaltlich aufgegriffen. Eine Überprüfung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1/92 „Fachmarktzentrum Stendal“ wird unabhängig von der vorliegenden Planung und zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.</p> <p>Der Aufzählungspunkt 3 betrifft die Planungsebene der Hochbau- und Freiraumplanung, nicht die der Bauleitplanung. Der Inhalt wird daher als Hinweis des Trägers in die Begründung aufgenommen, um eine Anstoßwirkung zur Beachtung des BNatSchG auf der nachfolgenden Planungsebene zu erzielen.</p>	
---	---	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Nr. 1/92 „Fachmarktzentrum Stendal, 2. Änderung“, Hansestadt Stendal  
Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 2 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen  
Auslegungszeitraum: 25.06.2021 bis einschließlich 26.07.2021, Trägeranschreiben vom 25.06.2021 (Äußerungsfrist bis 30.07.2021)

<p>Gemäß § 4c BauGB obliegt die Überwachung der aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eingetretenen Umweltauswirkungen den Gemeinden. Die Durchführung von festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fallen dabei auch unter den Gegenstand der Überwachung.</p> <p>Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen sind in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen (§ 17 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG). Zuständig für die Eintragung in dieses Verzeichnis ist die UNB (§ 18 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 2 NatSchG LSA). Der UNB sind entsprechende Unterlagen zu übergeben, die ihr die Eintragung ins Kompensationsverzeichnis ermöglichen. Der Inhalt ergibt sich aus dem Gem. RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 27.07.2005 Punkt 5 Satz 1 und sollte entsprechend Anlage 1a des Erlasses des MLU vom 15.08.2005 gestaltet werden.</p> <p>Werden Kompensationsmaßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt und erhalten, gelten die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans als nicht erfüllt. Es liegt ein Kompensationsdefizit vor. Allein für die Kompensationsmaßnahme „Streuobstwiese“ wurde aufgrund einer mangelnden Pflege ein schlechter Erhaltungszustand durch die UNB festgestellt. Entsprechende Nachfragen, die über einen langen Zeitraum mehrfach bei der Stadt Stendal sowie der Edeka Handelsgesellschaft bzw. ihren Vertragspartnern gestellt wurden, liefen jedoch ins Leere. Bisher konnte dem Pflegedefizit nicht abgeholfen werden. Es herrscht Unklarheit über den Umsetzungsstand der Kompensationsmaßnahmen.</p> <p>Da eine Zuarbeit seitens der Hansestadt Stendal an die UNB bisher nicht erfolgt ist, fordert die UNB diese Meldung anlässlich der bereits 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1/92 „Fachmarktzentrum Stendal“ nach.</p> <p>Zu Auflage 2:</p> <p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1/92 „Fachmarktzentrum Stendal“ wies Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zu pflanzende Bäume in seiner Planzeichnung aus. Auch wurden entsprechende textliche Festsetzungen unter „B. Landschaftsplanerische Festsetzungen“ formuliert. Als festgesetzte Pflanzflächen sind sie zu schützen und</p>		
--	--	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Nr. 1/92 „Fachmarktzentrum Stendal, 2. Änderung“, Hansestadt Stendal  
Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 2 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen  
Auslegungszeitraum: 25.06.2021 bis einschließlich 26.07.2021, Trägeranschreiben vom 25.06.2021 (Äußerungsfrist bis 30.07.2021)

<p>zu erhalten. Die relevanten Auszüge aus dem Bebauungsplan sind im Anhang dieser Stellungnahme enthalten.</p> <p>Im Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans bestimmt nunmehr die textliche Festsetzung 7.2 a) die Pflege und den Erhalt dieser vorhandenen Bäume und Sträucher. Die Planzeichnung enthält dazu jedoch keine Darstellung. Das Fehlen der Darstellung in der Planzeichnung widerspricht dem Bestimmtheitsgebot in der Bauleitplanung und wird in der Rechtsprechung als Festsetzungsfehler interpretiert (siehe Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 22.06.2005, Az.: 3 K 25/01).</p> <p>Die Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB sind in der Planzeichnung zur 2. Änderung unter Zuhilfenahme der Darstellungen aus dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 1/92 „Fachmarktzentrum Stendal“ und unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten darzustellen. Dies wurde bereits in den Nebenbestimmungen Nr. 3 und Nr. 4 der naturschutzfachlichen Stellungnahme aus Oktober 2020 auf Ebene der Vorentwurfsplanung gefordert.</p> <p>Zu Auflage 3:</p> <p>Die Auflage 3 entspricht wortgleich der Nebenbestimmung Nr. 6 aus der naturschutzfachlichen Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Änderung. Darüber hinaus forderte die UNB unter Nebenbestimmung Nr. 2 die Ergänzung der Unterlagen um Angaben zur derzeitigen Nutzung der beiden Gebäude sowie unter Nebenbestimmung 5 eine Anzeige im Falle einer umfassenden garten- bzw. landschaftsplanerischen Umgestaltung der vorhandenen Grünflächen. Letztere war im Vorentwurf zur Satzung unter der textlichen Festsetzung Nr. 7.2 c) geregelt.</p> <p>Die genannten Nebenbestimmungen zielen auf <b>artenschutzfachliche Aspekte</b> ab. Dabei sollten die angeforderten Angaben eine Einschätzung der Habitatfunktion der Gebäude ermöglichen.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB sind „<i>die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tieren [und] Pflanzen, [...]</i>“ zu berücksichtigen.</p> <p>Da der Vorhabenträger auch in den Entwurfsunterlagen keine schlüssigen Aussagen zur aktuellen Nutzung und zu einer möglichen Habitatfunktion der Fassaden</p>		
--	--	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Nr. 1/92 „Fachmarktzentrum Stendal, 2. Änderung“, Hansestadt Stendal

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 2 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 25.06.2021 bis einschließlich 26.07.2021, Trägeranschriften vom 25.06.2021 (Äußerungsfrist bis 30.07.2021)

	<p>(z.B. Niststätte von Schwalben, Mauerseglern) getroffen hat, können die artenschutzfachlichen Belange anhand der Planunterlagen nicht abschließend geprüft werden.</p> <p>Laut Aussage auf Seite 25 der Begründung beinhaltet die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Wesentlichen jedoch nur eine Änderung der zulässigen Nutzungen, die innerhalb der vorhandenen Gebäude realisiert werden soll. Zudem lassen die Unterlagen (u.a. Begründung Seite 14) auf eine bestehende Nutzung der Gebäude als Hotel schließen. Ob dies aktuell auf beide Gebäude zutrifft, bleibt weiterhin unklar. Eine Ergänzung der derzeitigen Nutzung der beiden Gebäude wäre weiterhin wünschenswert.</p> <p>Weiterhin ist die textliche Festsetzung Nr. 7.2 c) aus dem Vorentwurf zur Gestattung einer grundsätzlichen garten- bzw. landschaftsplanerischen Umgestaltung des Bewuchses nicht mehr im Entwurf der Satzung enthalten. Damit hat sich Nebenbestimmung 5 aus der Stellungnahme der UNB erübrigt. Insgesamt besteht keine Notwendigkeit einer umfangreichen artenschutzfachlichen Überprüfung. Die Aufnahme entsprechender Hinweise zu artenschutzfachlichen Sachverhalten, wie etwa die zeitliche Regelung des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist gängige Praxis bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und würde aufzeigen, dass die Gemeinde hier vorausschauend berücksichtigt, dass den späteren Einzelbauvorhaben die Satzung zum Bebauungsplan zugrunde gelegt wird. Die Auflage 2 soll daher in Ermangelung adäquater Aussagen in den Planunterlagen höchst vorsorglich die Belange des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß § 39 und § 44 BNatSchG regeln.</p>		
Nr.	Anregung	Bemerkung der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p><b>Umweltamt/ Untere Wasserbehörde:</b>  <u>Abwasserbeseitigung</u>  a) Niederschlagswasserbeseitigung  Eine Aussage zur Niederschlagswasserbeseitigung, welches auf den Flächen anfällt, wird wie bereits im Vorentwurf nicht getroffen und ist bei Vorlage des Entwurfes nachzuholen. Insbesondere ist darauf einzugehen, ob eine Versickerung oder</p>	<p>Die Änderung wird mit dem wesentlichen Planungsziel, ein breiteres Nutzungsspektrum im Änderungsbereich zuzulassen, aufgestellt. Das Plangebiet ist bebaut und vollerschlossen, was auch in der Begründung ausgeführt wird. Dadurch ist nachgewiesen, dass der Bauleitplan bauordnungsrechtlich vollziehbar ist. Entsprechend hat sich der Träger des</p>	<p>Die Planung wird beibehalten.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Nr. 1/92 „Fachmarktzentrum Stendal, 2. Änderung“, Hansestadt Stendal  
 Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 2 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen  
 Auslegungszeitraum: 25.06.2021 bis einschließlich 26.07.2021, Trägeranschreiben vom 25.06.2021 (Äußerungsfrist bis 30.07.2021)

<p>Einleitung in ein Oberflächengewässer erfolgen soll, da ggf. in der Planzeichnung Flächen für die Abwasserbeseitigung oder Wasserflächen erforderlich sind.        In dem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme des Bauordnungsamtes vom 29.10.2020 verwiesen:  <i>Insbesondere ist zu klären, ob die Möglichkeit der Versickerung oder ein gesamteltes Fortleiten in Betracht gezogen wird.</i>  <i>Es wird darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob eine vollständige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort möglich und durchführbar ist.</i>  <i>Entsprechend ist die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu prüfen und das Vorliegen von Gründen des Grundwasserschutzes die dem Vorhaben entgegenstehen. Andernfalls muss der Nachweis noch erfolgen, um diese Aussage und Versickerungspflicht zu begründen.</i>  <i>Die Versickerung von Niederschlagswasser über technische Anlagen stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 (1) Nr. 4 WHG dar, welche gemäß § 8 (1) WHG einer Erlaubnis bedarf.</i>  <i>Die Bauherren haben für die Gewässerbenutzung die Regelung des § 60 (1) WHG einzuhalten, wonach Abwasseranlagen (Niederschlagswasser gilt als Abwasser i.S.d. WHG) so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.</i>  <i>Sie müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden, um die schadlose Versickerung zu gewährleisten. Hierzu gehört neben der ausreichenden Anlagenbemessung auch die Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter von der Anlagensohle zum mittleren höchsten Grundwasserstand (m HGW) am Vorhabenstandort. Als anerkannte Regel der Technik für Versickerungsanlagen gilt die DWA-A 138.</i>  <i>Für den Fall, dass eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht möglich oder das Wohl der Allgemeinheit gefährdet ist, ist gemäß § 79 b WG LSA die Hansestadt Stendal für die Beseitigung zuständig.</i></p>	<p>öffentlichen Belangs ‚Bauaufsicht‘ (Hansestadt Stendal, Bauaufsichtsamt) nicht kritisch zur Planung geäußert. Durch die vorliegende Planung wird die Einleitung von Niederschlagswasser in den angrenzenden Graben nicht begründet/ verursacht. Es besteht daher auf der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung kein Handlungsbedarf. Die Ausführungen der Stellungnahme zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers werden zur Beachtung auf den nachfolgenden Planungsebenen als Hinweis des Trägers in die Begründung aufgenommen.</p>	
--	---	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Nr. 1/92 „Fachmarktzentrum Stendal, 2. Änderung“, Hansestadt Stendal

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 2 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 25.06.2021 bis einschließlich 26.07.2021, Trägeranschreiben vom 25.06.2021 (Äußerungsfrist bis 30.07.2021)

	<p><i>Sollte eine Einleitung in ein Oberflächengewässer erfolgen, so stellt auch dies eine Gewässerbenutzung nach § 9 (1) Nr. 4 WHG dar, welche gemäß § 8 (1) WHG einer Erlaubnis bedarf.</i></p> <p><i>Die notwendigen Erlaubnisse sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Stendal zu beantragen.</i></p> <p><i>In der Planzeichnung im Teil „Textliche Festsetzung“ sollte auf die Art der Niederschlagswasserbeseitigung schriftlich hingewiesen und festgesetzt werden.</i></p>		
Nr.	Anregung	Bemerkung der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p><u>Redaktionelle Hinweise</u> Im Anhang unter Punkt 1 „Quellenverzeichnis“ ist die gesetzliche Grundlage „WHG [Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) zu ändern.</p>	Die Begründung wird aktualisiert.	Die Planung wird beibehalten.
4	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Landesmuseum für Vorgeschichte, Halle (Saale)		keine Stellungnahme
	–	–	–
5	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Magdeburg		keine Stellungnahme
	–	–	–
6	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik NL Ost, Halberstadt		Stellungnahme vom 04.08.2021
	<p>Zum 2. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 1/92 „Fachmarktzentrum Stendal“ der Hansestadt Stendal, haben wir mit Schreiben vom 12.10.2020, AZ: PTI24, Fachref. Team Betrieb, Frank Weber, BLP92124482/20, Stellung genommen, diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p><u>Mit Schreiben vom 12.10.2020 nimmt die Deutsche Telekom Technik GmbH wie folgt Stellung:</u></p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Die vorhandenen</p>	Die Änderung wird mit dem wesentlichen Planungsziel, ein breiteres Nutzungsspektrum im Änderungsbereich zuzulassen, aufgestellt. Das Plangebiet besteht aus einem Flurstück in Privatbesitz. Es ist bebaut und vollerschlossen. Öffentliche Verkehrsflächen sind nicht Teil des Geltungsbereichs. Die mitgeteilte Fernmelde-Versorgungsleitung liegt ausschließlich nördlich außerhalb des vorliegenden Geltungsbereichs. Sie wird daher nicht in den Bebauungsplan übernommen.	Die Planung wird beibehalten.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Nr. 1/92 „Fachmarktzentrum Stendal, 2. Änderung“, Hansestadt Stendal

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 2 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 25.06.2021 bis einschließlich 26.07.2021, Trägeranschreiben vom 25.06.2021 (Äußerungsfrist bis 30.07.2021)

<p>Telekommunikationslinien durchlaufen das Plangebiet oder dienen zur Versorgung der bestehenden Bebauung und sind zurzeit ausreichend.</p> <p>Werden weitere Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt, bitten wir, rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns in Verbindung zu treten. Es wird dann geprüft, wie und mit welcher Telekommunikationsinfrastruktur die Versorgung, realisiert werden kann. Dabei spielen wirtschaftliche Gründe sowie ausreichende Planungssicherheit eine große Rolle.</p> <p>Eine koordinierte Erschließung ist wünschenswert.</p> <p>Verwenden Sie bitte bei Schriftwechsel die im o.g. Anschriftenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse oder telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 0800 3301903.</p> <p>Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.</p> <p>Sollten bisherige Verkehrsflächen, in denen sich Telekommunikationslinien befinden, künftig nicht mehr als öffentlicher Verkehrsweg zur Verfügung stehen oder Flächen zur Grundstücksversorgung genutzt werden, die nicht öffentlich gewidmet werden, bitten wir Sie, für diese Flächen die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, zu veranlassen.</p>	<p>Die Anschlussleitung des westlich gelegenen Bau- marktes liegt auf dessen Grundstücken. Durch den Geltungsbereich verlaufen die Anschlussleitungen des Vorhabenträgers sowie der südlich liegenden Gasstation. Anschlussleitungen werden Planungs- rechtlich nicht durch Festsetzungen gesichert. Ihr Schutz muss durch privatrechtliche Vereinbarungen hergestellt werden.</p> <p>Der Hinweis des Trägers war bereits in der Be- gründung zum Entwurf des Bebauungsplans ent- halten.</p>	
--	---	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Nr. 1/92 „Fachmarktzentrum Stendal, 2. Änderung“, Hansestadt Stendal

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 2 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 25.06.2021 bis einschließlich 26.07.2021, Trägeranschreiben vom 25.06.2021 (Äußerungsfrist bis 30.07.2021)

Nr.	Anregung	Bemerkung der Verwaltung	Beschlussempfehlung
7	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Südost, Leipzig		Stellungnahme vom 28.06.2021
	<p>Von dem o.g. Bebauungsplan haben wir Kenntnis genommen. Betroffenheiten zu unseren aktiven Bahnanlagen/ Leitungen lassen sich hier nicht erkennen. Insofern gibt es unsererseits <u>keine Einwände</u> zur vorgelegten Planung.</p> <p>Auf die sich im weiteren Umfeld des Plangebietes befindlichen Bahnanlagen und die hiermit verbundenen Emissionen wiesen wir bereits in unserer Stellungnahme vom 02.10.2020 hin. Dies ist bitte nach wie vor zu berücksichtigen.</p> <p><u>Mit Stellungnahme vom 02.10.2020 nimmt die Deutsche Bahn AG, Leipzig, wie folgt Stellung:</u></p> <p>Von den Unterlagen haben wir Kenntnis genommen. Direkte Betroffenheiten zu unseren aktiven Bahnanlagen sind hier nicht zu erkennen. Wir bitten jedoch, Folgendes zu beachten.</p> <p>Vorsorglich möchten wir auf die sich im weiteren Umfeld des Plangebietes befindlichen Bahnanlagen und die hiermit verbundenen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen etc., ...) hinweisen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind unter Beachtung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu prüfen und festzusetzen. Grundsätzlich weisen wir bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen in diesem Rahmen auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hin.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände zur vorgelegten Planung äußert. Zur Prüfung der Einhaltung der allgemeinen Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse wurde ein Schallgutachten erstellt. Darin wurden die westlich und südlich liegenden Bahnstrecken als Schallquellen berücksichtigt. Die Ergebnisse haben ergeben, dass die festgesetzten Nutzungen bei Beachtung der textlichen Festsetzungen Ziffer 6 mit den vorhandenen Schall-Immissionen vereinbar sind.</p>	<p>Die Planung wird beibehalten.</p>
8	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Magdeburg		keine Stellungnahme
-	-	-	-
9	BVVG – Niederlassung Magdeburg		Stellungnahme vom 20.07.2021
	<p>Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die BVVG im o.g. Bereich keine Flächen im Bestand hat.</p> <p>Wir möchten Sie bitten, dies bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen und uns dazu keine weiteren Unterlagen zuzusenden.</p>	<p>Keine Bemerkung erforderlich.</p>	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Nr. 1/92 „Fachmarktzentrum Stendal, 2. Änderung“, Hansestadt Stendal

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 2 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 25.06.2021 bis einschließlich 26.07.2021, Trägeranschriften vom 25.06.2021 (Äußerungsfrist bis 30.07.2021)

Nr.	Anregung	Bemerkung der Verwaltung	Beschlussempfehlung
10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Ref. Infra I 3, Bonn		Stellungnahme vom 29.06.2021
	Durch die o.g. und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange <u>keine Einwände</u> .	Keine Bemerkung erforderlich.	–
11	Polizeirevier Stendal		keine Stellungnahme
	–	–	–
12	Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 56 – Gewerbeaufsicht Nord, Hansestadt Stendal		keine Stellungnahme
	–	–	–
13	Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Stendal		keine Stellungnahme
	–	–	–
14	Stadtwerke Stendal GmbH		Stellungnahme vom 09.07.2021
	Die Information über die Versorgungsleitungen, unterirdisch, wurde im o.g. Bebauungsplan Nr. 1/92 eingearbeitet. Es sind unsererseits keine Änderungen im Bereich Versorgungsleitungen erfolgt.	Keine Bemerkung erforderlich.	–
15	ALS - Dienstleistungsgesellschaft mbH, Osterburg		keine Stellungnahme
	–	–	–
16	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Nord, Hansestadt Stendal		Stellungnahme vom 06.07.2021
	Nach Prüfung der Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass für die Belange der LSBB <u>keine direkte Betroffenheit</u> besteht. Die Erschließung erfolgt über das nachgeordnete Straßennetz, welches erst im weiteren Verlauf an die L 32 sowie nachfolgend an die B 188 als Straßen unserer Baulast angebunden ist. Es ergehen keine Hinweise oder Forderungen. insofern sich an der Arrondierung des Vorhabengebietes keine Änderungen ergeben, bitte ich von der Beteiligung im weiteren Verfahren abzusehen.	Keine Bemerkung erforderlich.	–

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Nr. 1/92 „Fachmarktzentrum Stendal, 2. Änderung“, Hansestadt Stendal

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 2 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 25.06.2021 bis einschließlich 26.07.2021, Trägeranschreiben vom 25.06.2021 (Äußerungsfrist bis 30.07.2021)

Nr.	Anregung	Bemerkung der Verwaltung	Beschlussempfehlung
17	Kreishandwerkerschaft Altmark, Stendal		keine Stellungnahme
	–	–	–
18	Industrie- und Handelskammer, GB Industrie und Infrastruktur, Magdeburg		Stellungnahme vom 20.07.2021
	Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 28. Juni 2021 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange grundsätzlich <u>keine Anregungen</u> geltend.	Keine Bemerkung erforderlich.	–
19	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Hansestadt Stendal		Stellungnahme vom 06.07.2021
	Gegen die Planung und Durchführung der o.g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo LSA) <u>keine Bedenken</u> . Grundsätzlich sind die Belange des LVerGeo LSA in folgenden Punkten betroffen: 1. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: Bebauungsplan) der <b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b> beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden. <u>Hinweis:</u> Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Übereinstimmung der Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gem. § 1 Planzeichenverordnung (PlanZV) im Rahmen dieser Stellungnahme <u>nicht geprüft</u> wurde. Diese Übereinstimmung wird nur noch durch eine kostenpflichtige Prüfung und Auskunft aus dem Liegenschaftskataster erteilt.	Keine Bemerkung erforderlich.	–
20	ALFF – Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Hansestadt Stendal		keine Stellungnahme
	–	–	–
21	LHW – Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Magdeburg		keine Stellungnahme
	–	–	–

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Nr. 1/92 „Fachmarktzentrum Stendal, 2. Änderung“, Hansestadt Stendal

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 2 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 25.06.2021 bis einschließlich 26.07.2021, Trägeranschreiben vom 25.06.2021 (Äußerungsfrist bis 30.07.2021)

Nr.	Anregung	Bemerkung der Verwaltung	Beschlussempfehlung
22	LHW – Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, FB Osterburg, Hansestadt Osterburg	Stellungnahme vom 28.06.2021	
	<p>In dem geplanten Geltungsbereich der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Hansestadt Stendal Nr. 1/92 „Fachmarktzentrum Stendal“ befinden sich keine Gewässer erster Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen, für die der LHW, FB Osterburg, unterhaltungspflichtig ist. Sie werden auch von den Maßnahmen der geplanten Nutzung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung nicht tangiert.</p> <p>Der den Geltungsbereich der 2. Änderung im Osten begrenzende Graben ist ein Gewässer zweiter Ordnung. Hier ist der Unterhaltungsverband Uchte mit Sitz in Stendal unterhaltungspflichtig.</p> <p>Der geplante Geltungsbereich der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Hansestadt Stendal Nr. 1/92 „Fachmarktzentrum Stendal“ liegt auch in keinem nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorläufig festgestellten oder bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ist der LHW, hier der SB 3.1. Grundlagen, mit der Ermittlung der fachlichen Grundlagen zur Umsetzung beauftragt. Relevante Ergebnisse sind unter anderem die Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und Risikokarten, welche für drei verschiedene Hochwasserszenarien Auskunft über die möglichen Betroffenheiten und nachteiligen Auswirkungen geben. Die Daten sind unter <a href="https://lhw.sachsen-anhalt.de/planen-bauen/eu-risikomanagement">https://lhw.sachsen-anhalt.de/planen-bauen/eu-risikomanagement</a> einsehbar und die dargestellten Überflutungsflächen können dort kostenfrei als GIS-Datensätze zur weiteren Verwendung bezogen werden.</p> <p>Die Unterlagen (Überflutungskulisse) sind im Pkt. 3.1.8 in den Ausarbeitungen des vBP nachrichtlich übernommen und abgewogen werden, da neben den Flächen des HQ100 auch die HQextrem-Flächen gemäß dem Hochwasserschutzgesetz II relevant für den Geltungsbereich des vBP sein können.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände zur vorgelegten Planung äußert. Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.</p>	<p>Die Planung wird beibehalten.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Nr. 1/92 „Fachmarktzentrum Stendal, 2. Änderung“, Hansestadt Stendal

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 2 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 25.06.2021 bis einschließlich 26.07.2021, Trägeranschreiben vom 25.06.2021 (Äußerungsfrist bis 30.07.2021)

	Sollten von der Maßnahme Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung durch den LHW unterliegen, sind dazu Bauerlaubnisverträge mit dem LHW abzuschließen. Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie sind auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen des Grundwassermessnetzes von der Planung betroffen.		
Nr.	Anregung	Bemerkung der Verwaltung	Beschlussempfehlung
23	Unterhaltungsverband „Uchte“, Hansestadt Stendal		Stellungnahme vom 27.07.2021
	Nach Durchsicht der zum o.g. Vorhaben übergebenen Unterlagen erfolgt diese Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in der Eigenschaft des Unterhaltungsverbandes (UHV) „Uchte“ Stendal als zuständig für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Am östlichen Rand des Geltungsbereichs des Bebauungsplans verläuft der Flottgraben „Rohrwiese“ (Katasterbezeichnung Dc), welcher ein Gewässer II. Ordnung bildet. Der Graben hat Bedeutung für den Hochwasserschutz im Gewerbegebiet „Heerener Straße“ und bildet einen wichtigen regionalen Vorfluter. Dem Rechnung tragend dürfen die maschinelle Gewässerunterhaltung und der ordnungsgemäße Abfluss des Flottgrabens „Dc“ durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Voraussetzung für die maschinelle Gewässerunterhaltung ist ein durchgehend befahrbarer Unterhaltungstreifen parallel zum Gewässer. Bauliche Anlagen bzw. ggf. auch Bepflanzungen, welche in Zusammenhang mit dem genannten Vorhaben stehen, haben einen Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante einzuhalten. Es gelten außerdem die Bestimmungen der Unterhaltungsverordnung des Landkreises Stendal (vom 05.11.2012).	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände zur vorgelegten Planung äußert. Der Hinweis des Trägers auf den angrenzenden Graben und die Anwendung der Unterhaltungsverordnung wird in die Begründung aufgenommen.	Die Planung wird beibehalten.
24	Wasserverband Stendal-Osterburg, Hansestadt Osterburg		keine Stellungnahme
	–	–	–
25	Kreisverband der Gartenfreunde Stendal e.V., Hansestadt Stendal		keine Stellungnahme
	–	–	–
26	stendalbus GmbH, Hansestadt Stendal		keine Stellungnahme
	–	–	–

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Nr. 1/92 „Fachmarktzentrum Stendal, 2. Änderung“, Hansestadt Stendal

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 2 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 25.06.2021 bis einschließlich 26.07.2021, Trägeranschriften vom 25.06.2021 (Äußerungsfrist bis 30.07.2021)

Nr.	Anregung	Bemerkung der Verwaltung	Beschlussempfehlung
27	Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, Hansestadt Stendal		keine Stellungnahme
	–	–	–
28	Katholisches Pfarramt, Hansestadt Stendal		keine Stellungnahme
	–	–	–
29	Neuapostolische Kirche, Hansestadt Stendal		keine Stellungnahme
	–	–	–
30	Bischöfliches Ordinariat Magdeburg		keine Stellungnahme
	–	–	–
31	Ev. Kirchenkreis Stendal – Kreiskirchenamt, Hansestadt Stendal		keine Stellungnahme
	–	–	–
32	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, Salzwedel		Stellungnahme vom 05.07.2021
	<p>Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Stendal und der Altmarkkreis Salzwedel gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 80. Sitzung am 12.06.2019 den 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) zur Anpassung an die Ziele des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) beschlossen. Mit der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) sollen insbesondere der Konkretisierungsauftrag des LEP 2010 LSA und die regionalen Erfordernisse thematisiert werden.</p> <p>Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 des ROG sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die im LBP 2010 LSA vorgegebenen Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung müssen – soweit sie für die Planungsregion zutreffen – übernommen werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der vorliegenden Planung keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p>	<p>Die Planung wird beibehalten.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Nr. 1/92 „Fachmarktzentrum Stendal, 2. Änderung“, Hansestadt Stendal

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 2 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 25.06.2021 bis einschließlich 26.07.2021, Trägeranschreiben vom 25.06.2021 (Äußerungsfrist bis 30.07.2021)

	In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen nicht entgegen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.		
Nr.	Anregung	Bemerkung der Verwaltung	Beschlussempfehlung
33	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck		keine Stellungnahme
	–	–	–
34	Stadt Bismark (Altmark)		keine Stellungnahme
	–	–	–
35	Hansestadt Gardelegen		Stellungnahme vom 28.06.2021
	Belange nicht berührt, keine Bedenken und Hinweise	Keine Bemerkung erforderlich.	–
36	Stadt Tangermünde		Stellungnahme vom 01.07.2021
	keine Bedenken, Hinweise und Einwände	Keine Bemerkung erforderlich.	–
37	Stadt Tangerhütte		Stellungnahme vom 08.07.2021
	Belange nicht berührt	Keine Bemerkung erforderlich.	–
38	Handelsverband Sachsen-Anhalt – Der Einzelhandel e. V., Magdeburg		keine Stellungnahme
	–	–	–
39	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 204 – Bauwesen, Magdeburg		keine Stellungnahme
	–	–	–
40	Hansestadt Stendal, Bauaufsichtsamt		keine Stellungnahme
	–	–	–

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen und nicht vorgebracht worden.